



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Ei- nelternfamilien

„Man ist ja doch irgendwie in der Pflicht...“

Die Lebenssituation Alleinerziehender mit volljährigen Kindern

INHALT

politik

**BGH zum
Betreuungsunterhalt**

Kindergeld bis 27

**Kinderbetreuung: viele
Wege**

Umgang und Ordnung

**Kinderschutz, -rechte,
-zuschlag**

**Regelsatz: Für Kinder zu
wenig?**

**VAMV und die
Arbeitsagentur**

AGF-Kampagne zur MWSt

buch

**Finanzratgeber für
Alleinerziehende**

statistik

Konstant 18 Prozent

E- inleitung

Was kennzeichnet die Lebenssituation Alleinerziehender mit volljährigen Kindern? Diese Fragestellung entstand innerhalb eines Forschungsprojektes zu Alleinerziehenden in Thüringen¹ und war zugleich Leitfrage für eine weiterführende Untersuchung. Diese Anschlussstudie kann belegen, dass bestimmte Aspekte der Familienform noch überhaupt nicht behandelt worden sind, worüber jedoch, gerade wenn Alleinerziehende in wachsendem Maße zu einer ‚Normallebensform‘ werden - dringend empirisches Wissen benötigt wird.

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse² beruhen auf einer Reanalyse des Thüringen-Datensatzes mit 649 Befragungspersonen sowie auf einer Auswertung von problemzentrierten Interviews mit allein erziehenden Frauen³ in Thüringen.

Ausgehend von der Forschungsfrage war zu klären, welche Faktoren bei der Alltagsbewältigung unterstützend oder hemmend wirken. Im Rahmen dieser Arbeit waren dabei sowohl die ‚objektiven‘ sozialen Merkmale von Einelternfamilien als auch die subjektiven Einschätzungen ihrer Lebenssituationen von Interesse.

Die Zusammenschau der empirischen Ergebnisse macht deutlich, dass sich neben den je spezifischen Konstellationen einzelner Lebenssituationen auch Faktoren finden lassen, die in jeder Lebenssituation bestimmend sind. So lassen sich Einelternfamilien systematisch vergleichen. Dabei ist festzustellen, dass - losgelöst vom Einzelfall - Besonderheiten zutage treten, anhand derer sich Lebenssituationen

Alleinerziehender mit volljährigen Kindern beschreiben lassen, und zwar in den folgenden Lebensbereichen:

- Im Bereich der subjektiven Bewertung des Alleinerziehens als Lebensform,
- im Bereich der finanziellen Situation und Erwerbsbeteiligung sowie
- im Bereich einer (zufrieden stellenden) sozialen Unterstützung.

B- ewertung des Alleinerziehens als Lebensform

Am Beginn der Untersuchung stand zunächst die Frage, warum Eltern, bei denen (ausschließlich) volljährige Kinder leben, ihre Lebensform überhaupt als ‚allein erziehend‘ definieren, wo sie aus rechtlicher Sicht mit dem 18., spätestens aber mit dem 27. Lebensjahr ihrer Kinder aus der Pflicht genommen sind.

Wie die Ergebnisse der Interviewauswertung zeigen, verstehen sich die befragten Frauen vor dem Hintergrund der Allein-zuständigkeit für ihre volljährigen Kinder durchweg als Alleinerziehende. Denn auch mit deren Übergang ins Erwachsenenalter ist keineswegs immer die wirtschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt. Vielmehr sind sie aufgrund von Ausbildung oder Arbeitslosigkeit noch längere Zeit von den Eltern abhängig - vor allem in finanzieller Hinsicht.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Alleinverantwortung aus Sicht der Frauen einen Nachteil des Alleinlebens mit Kind darstellt. Aus den Interviews ergibt sich, dass insbesondere Entscheidungen, die

den weiteren Lebensweg der Kinder betreffen, als sehr schwierig wahrgenommen werden und eine Entlastung in diesen Fällen fehlt. Denn nicht nur in beruflicher Hinsicht wird die Mitsprache und Mitentscheidung der Mütter von den Kindern eingefordert, sondern hier ist es vor allem die Loslösung vom Elternhaus, mit der sich die Mütter gedanklich und praktisch auseinandersetzen müssen. Mit zunehmendem Alter der Mütter wird für sie dieses Thema brisanter und gerade hier fehlen Vertrauenspersonen.

Doch die Alleinverantwortlichkeit wird von der Mehrzahl der Alleinerziehenden nicht nur als Nachteil wahrgenommen. Gleichzeitig kann diese auch ein herausragender Vorteil sein – und zwar immer dann, wenn aus schwierigen Entscheidungen besondere Erfolge resultieren. Diese können die Betroffenen dann für sich ‚verbuchen‘ und so Selbstbestätigung erlangen.

Letztlich formuliert ein Großteil der befragten Frauen ausdrücklich eine große Zufriedenheit mit ihrer Lebensform. In den meisten Fällen lässt sich aus den Darstellungen der Frauen ablesen, dass die gegenwärtige Lebensform des Alleinlebens mit (erwachsenem) Kind ‚unterm Strich‘ als überwiegend positiv eingeschätzt und als (langjährige) Normalität gelebt wird. Mit Schiedeck/Schiedeck⁴ kann entsprechend resümiert werden, dass eine Normalitätsherstellung vor allem dort zu gelingen scheint, wo sich die allein erziehenden Frauen über traditionelle Wertvorstellungen entweder individuell hinwegsetzen oder wenn sie in einem sozialen Umfeld leben, das alternative Wertvorstellungen unterstützt oder zumindest akzeptiert (ebd.: 64). Andererseits scheint die Herstellung von Normalität dann nicht zu gelingen, wenn durch vorwiegend institutionelle Kontakte die Abweichung vom Regelfall (als ‚Klientin‘) sozusagen festgeschrieben wird.

Qualifikationen, Erwerbsbeteiligung und finanzielle Situation

Bezüglich der schulischen und beruflichen Qualifikationen fällt zunächst auf, dass Alleinerziehende mit volljährigen Kindern eine vergleichsweise hohe schulische Qualifikation aufweisen und häufiger höhere berufliche Abschlüsse erworben haben. Höhere Qualifikationen bedeuten auch eine höhere Wahrscheinlichkeit der Erwerbsbeteiligung. Wie die Reanalyse belegt, sind diejenigen Alleinerziehenden, die höher qualifiziert sind, häufiger erwerbstätig. Dagegen sind allein erziehende Frauen, die niedrigere

Qualifikationen und/oder betreuungsbedürftige (minderjährige) Kinder haben, häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen, ein Befund, der sich auch mit Ergebnissen anderer Untersuchungen^{5,6} deckt. Es scheint demnach zuzutreffen, dass bei höher qualifizierten Frauen mit älteren Kindern der ‚Makel‘, allein erziehend zu sein, am Arbeitsmarkt an Bedeutung verliert⁷.

Die *Erwerbstätigen* unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Beschäftigungssituation nicht wesentlich voneinander. Mehrheitlich sind sie mit ihrer beruflichen Situation zufrieden und beschreiben auch ihre berufliche Perspektive als gut, allerdings durchaus auch den Umstand thematisierend, dass es aufgrund ihres Lebensalters an Alternativen mangelt. Die Berufsbiografien machen aber auch deutlich, dass die Mehrheit der Erwerbstätigen, häufig höher qualifizierte Frauen, heute häufig nicht mehr in dem erlernten Beruf tätig ist und sich ganz überwiegend nach der ‚Wende‘ beruflich umorientiert hat.

Bei einigen Frauen, die eine solche berufliche Umorientierung geleistet haben, ist jedoch die erreichte berufliche Position deutlich niedriger als ihre berufliche Qualifikation, so dass hier von einer *Dequalifizierung* gesprochen werden kann. Es besteht die Gefahr, dass Dequalifizierung ebenso wie statistische Diskriminierungen, d. h. die systematische Benachteiligung (allein erziehender) Frauen auf dem Arbeitsmarkt, dazu führen, dass sich Alleinerziehende häufiger auf ungünstige Arbeitsbedingungen einlassen bzw. einlassen müssen⁸. Damit aber können die Abwärtsspiralen lebensbiografischer Effekte beginnen: Das erhöhte Risiko, aus solchen ungünstigen Arbeitspositionen heraus zu fallen, in Verbindung mit verstärkten Wiedereinstiegsschwierigkeiten, kann letztlich in einem erhöhten Risiko der Altersarmut durchschlagen⁹.

Dequalifizierung findet darüber hinaus aber auch dort statt, wo Frauen bereits von Erwerbslosigkeit betroffen sind, denn mit längerer Dauer von Arbeitslosigkeit werden Qualifikationen ‚entwertet‘. Eine fehlende Erwerbsbeteiligung bedeutet allerdings vor allem ein durchweg niedriges Einkommen.

Die Alleinerziehenden der vorliegenden Studie befinden sich häufig im mittleren Einkommensbereich und haben ein vergleichbares Nettohaushaltseinkommen wie die Alleinerziehenden in Thüringen¹⁰ im Durchschnitt. Die

Einkommenssituation von Einelfamilien mit volljährigen Kindern ist tendenziell günstiger als dort, wo nur minderjährige Kinder zu versorgen sind.

Das Einkommen aus eigener Berufstätigkeit hat in Einelfamilien mit volljährigen Kindern – wie bei anderen Alleinerziehenden auch – mit Abstand die größte Bedeutung als Haupteinkommensquelle. Daneben spielt bei ihnen jedoch der Erhalt einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eine wichtige Rolle, seltener erhalten sie Sozialhilfe (vor allem deutlich seltener als Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern!), auch dann, wenn sie aufgrund der Einkommenshöhe anspruchsberechtigt wären. Weitaus seltener können sie zudem Unterhaltszahlungen für die Kinder zu ihren Einkommensquellen zählen.

Trotz dieser überwiegend ‚objektiv günstigen‘ Rahmenbedingungen fällt die Bilanz Alleinerziehender mit volljährigen Kindern in Bezug auf ihre finanzielle Situation wider Erwarten nicht günstiger aus. Sie ist ähnlich der Einschätzung von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, deren Situation sich aber vor allem durch eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung und geringe Einkommen auszeichnet. Vor allem der fehlende Unterhalt bei andauernden/hohen finanziellen Verpflichtungen wird von Alleinerziehenden mit volljährigen Kindern als entscheidender Belastungsfaktor erlebt. Sind die Rahmenbedingungen durch Arbeitslosigkeit und/oder geringe Einkommen ‚objektiv‘ schlecht, so wird die Situation durchweg als belastend beschrieben. Aber selbst dann finden immer noch finanzielle Transfers der allein erziehenden Mütter an ihre – wirtschaftlich unselbständigen – Kinder statt.

Soziale Unterstützung

Ein wichtiger (und nicht überraschender) Befund der Untersuchung kann gleich vorweg genommen werden: Der durchgängig in allen Lebenssituationen präzente Einfluss des sozialen Netzwerkes auf die Lebenszufriedenheit und die Lebensbewältigung Alleinerziehender wurde in vielen Untersuchungen hinreichend belegt; an dieser Stelle kann nun ein weiterer Beleg für die positiven Effekte zufriedener sozialer Unterstützung aus sozialen Netzen hinzugefügt werden.

In Bezug auf die Netzwerke Alleinerziehender wurden bisher umfassend die Sozialbeziehungen zur Herkunftsfamilie, zu Freunden, Bekannten und Verwandten thematisiert. Durch die vorliegende

Untersuchung geraten nun stärker die Sozialbeziehungen zu den eigenen (volljährigen) Kindern und damit auch deren Rolle als Unterstützungsgeber in den Mittelpunkt der Betrachtung: Innerhalb der Familie lassen sich so die Kinder als wichtige Ressource bei der Alltagsbewältigung identifizieren.

Zufrieden mit dem Erhalt von Unterstützung äußern sich die befragten Frauen vor allem dann, wenn verschiedene Unterstützungspersonen zur Verfügung stehen, wenn besonders die eigenen Kinder verlässliche Unterstützungspartner sind und wenn ausreichend institutionelle Angebote vorhanden sind. Die Kinder sind wichtige Unterstützungsgeber vor allem in *emotionaler* Hinsicht, z. B. indem sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Nicht zufrieden mit ihrem Unterstützungsnetzwerk äußern sich die allein erziehenden Frauen mit volljährigen Kindern meist dann, wenn sie von ihren Kindern nicht ausreichend unterstützt werden, obwohl sie von ihnen – gemäß ihrem Alter – mehr Unterstützung erwarten. Diese Enttäuschung bezieht sich aber zuallererst auf die praktische Hilfe durch die Kinder; in emotionaler Hinsicht wurden diesbezügliche Einschränkungen nicht getroffen. Wie Studien¹¹ festgestellt haben, wird die Unterstützung durch die Kinder umso weniger wahrgenommen, je indirekter und weniger praktisch sie ist.

Andererseits bieten die befragten Frauen selbst alle ein breites Spektrum an Hilfen innerhalb ihres sozialen Umfeldes an. Besonders umfangreich und vielfältig sind die Unterstützungsangebote für die eigenen Kinder: Emotionaler Rückhalt, Wertschätzung, informativische Unterstützung, praktische Unterstützung und finanzielle Unterstützung werden von den allein erziehenden Frauen gegenüber ihren Kindern gewährt. Dabei scheinen die Alleinerziehenden außer der finanziellen Unterstützung alle anderen Hilfeleistungen als Selbstverständlichkeit weniger belastend zu empfinden.

Ausblick: Politik für Alleinerziehende

Im Sinne eines Ausblickes und Denkanstoßes möchte ich einige Anregungen skizzieren und hierbei insbesondere deren spezifische Bedeutung für solche Familien herausstellen, wo ein Elternteil mit erwachsenen Kindern zusammenlebt. Bekannt ist die Forderung, (Einelterner-)Familien vor allem finanziell den Rücken zu stärken. In der Diskussion sind verschiedene Transferleistungen und (steuerliche) Entlastungen,

die bestehende monetäre Nachteile von Lebensformen mit Kindern gegenüber solchen ohne Kinder ausgleichen sollen. Diese Bemühungen sind darauf gerichtet, die Situation von Familien zu stabilisieren und zu verbessern. Finanzielle Unterstützung ist auch im Hinblick auf die sozialen Lagen Alleinerziehender mit volljährigen Kindern ‚angesagt‘, wenn man die Ergebnisse einschlägiger Studien weiterdenkt¹². Dabei geht es für diese Familien weniger um finanzielle Zuschüsse, auch wenn die Konzeption des Unterhaltsvorschlusses bis zum 12. Lebensjahr der Kinder und die Dauer dieser Leistung durchaus zu überdenken sind, sondern es geht vielmehr um eine finanzielle *Entlastung*.

Denn wie auch die vorliegende Untersuchung zeigt, werden junge Erwachsene während ihrer langen Ausbildungszeiten von ihren Eltern finanziell unterstützt. Auch Kindergeld und ‚Bafög‘ sind an das Einkommen der Herkunftsfamilie gekoppelt und fördern in dieser Form das lange Verweilen im Elternhaus und die finanzielle Unselbständigkeit junger Erwachsener. In Deutschland gilt das Subsidiaritätsprinzip, wonach junge Erwachsene, die ökonomisch nicht selbstständig sind, von ihren Eltern (!) zu unterstützen sind. Die berufliche Selbständigkeit ist das einzige Kriterium für den unabhängigen Erwachsenen. Der Sozialstaat hilft vor allem der Familie bzw. den Eltern – die jungen Erwachsenen bekommen staatliche Unterstützung nicht als Individuen, sondern als Familienmitglieder¹³.

In der Folge verbleiben die deutschen jungen Erwachsenen länger im elterlichen Haushalt und sind häufiger noch von der elterlichen Unterstützung abhängig, auch wenn sie schon ausgezogen sind. Bertram u. a. kommen in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass „die deutschen jungen Erwachsenen nicht aufgrund ihres Alters, sondern weil sie in ihrer transitionalen Position die Rechte zur individuellen Sicherheit noch nicht erworben haben, als Kinder in der Verantwortung ihrer Eltern bleiben. Die Institution Familie ist staatlich geschützt, aber die Ablösung von der Herkunftsfamilie wird anders als in anderen Ländern fast ausschließlich über die ökonomische Selbstständigkeit definiert und nicht über andere Kriterien, wie eigene Kinder oder einen eigenen Haushalt“¹⁴. Daraus leitet sich der Bedarf einer individuellen Ausbildungsförderung ab – ebenso wie der viel gehörte Ruf nach einer Verkürzung der Studienzeiten.

Für Alleinerziehende sind die dargestellten Entwicklungen besonders gravierend, da sie die alleinige (familiäre)

Verantwortung für die Heranwachsenden tragen. Der längere Verbleib der Kinder im elterlichen Haushalt sowie die längere Abhängigkeit der Kinder von den finanziellen Transfers der Herkunftsfamilie können m. E. eine finanzielle Konsolidierung dieser Familien verhindern.

Literatur:

- 1 Brand, Dagmar/Hammer, Veronika (2002): Balanceakt Alleinerziehend. Lebenslagen, Lebensformen, Erwerbsarbeit. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- 2 Brand, Dagmar (2006): Alleinerziehende mit volljährigen Kindern. Über den Wandel von Lebenslagen und Lebensformen. Wiesbaden: VS-Verlag.
- 3 Der Fokus der Interviews liegt auf allein erziehenden Frauen, da bisherige Untersuchungen ergeben haben, dass es ganz überwiegend weibliche Alleinerziehende sind, bei denen volljährige Kinder leben.
- 4 Schiedeck, Gabriele/Schiedeck, Jürgen (1993): Lebenswelt Alleinerziehender. Ergebnisse einer explorativen Interviewstudie. In: Böllert, Karin/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Die neue Familie. Bielefeld: KT-Verlag, S. 52 – 72.
- 5 Drauschke, Petra/Stolzenburg, Margit/Mädje, Eva/Neustüß, Claudia (1993): Ausdauernd, selbstbewusst und (noch) optimistisch?! Zur Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Frauen in Brandenburg. Reihe Frauenpolitik, Heft 9/1993, S. 21 – 42.
- 6 Engelbrech, Gerhard/Jungkunst, Maria (2001): Alleinerziehende Frauen haben besondere Beschäftigungsprobleme. In: IAB Kurzbereich Nr. 2/2001, S. 1 – 4.
- 7 ebd. S. 2
- 8 Trappe, Heike (2002): Zur Erwerbssituation ostdeutscher Frauen im Kontext des geschlechtsspezifischen Umbaus des Wirtschaftssystems. In: Hammer, Veronika (Hrsg.): Alleinerziehende – Stärken und Probleme. Impulse für eine handlungsorientierte Forschung. Münster: Lit-Verlag, S. 94 – 110.
- 9 Krüger, Helga (1997): Gendersensible Chancenforschung. In: ISO-Informationen Nr. 8/1997, S. 17 – 25.
- 10 Brand, Dagmar/Hammer, Veronika (2002): Balanceakt Alleinerziehend. Lebenslagen, Lebensformen, Erwerbsarbeit. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- 11 Niepel, Gabriele/Nestmann, Frank (1994): Das soziale Netzwerk der Einelternerfamilie. Kinder als interne Unterstützungsressourcen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, S. 231 – 253.
- 12 Bertram, Hans/Rösler, Wibke/Ehlert, Nancy (2005): Nachhaltige Familienpolitik. Zukunftssicherung durch einen Dreiklang von Zeitpolitik, finanzieller Transferpolitik und Infrastrukturpolitik. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- 13 ebd. S. 24
- 14 ebd. S. 25



Dr. rer. pol. Dagmar Brand

Wissenschaftliche Assistentin am Zentrum für Schul- und Bildungsforschung der Martin-Luther-Universität Halle. 2006 ist ihre Studie erschienen: *Alleinerziehende mit volljährigen Kindern. Über den Wandel von Lebenslagen und Lebensformen*. Dissertation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

aktuell

Auf dem Weg

Der Weg zum Ausbau der Kinderbetreuung ist frei“ verkündete Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen angesichts des Kabinettsbeschlusses zum Kinderförderungsgesetz (KiföG). Nach den bestenfalls als mäßig zu bewertenden Erfolgen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) nimmt der Bund Geld in die Hand und setzt die Zielmarken, die Bildung und Betreuung für Kinder unter drei Jahren bis 2013 zu einem Rechtsanspruch für Einjährige ausgestalten sollen. In diesem Fall erhält jedes Kind einen Rechtsanspruch auf Bildung, der nicht an den Erwerbsstatus der Eltern gekoppelt ist.

Weg frei für wen?

Der wissenschaftliche Beirat am Bundesfamilienministerium (BM FSFJ) hat zum Ausbauvorhaben und den Eckpunkten des KiföG ein Gutachten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren veröffentlicht. Kernbedingung sei die Qualität: „Ökonomisch betrachtet ist also die Sicherstellung einer pädagogisch hohen Qualität die Voraussetzung dafür, dass es sich um rentable Investitionen in das künftige Humanvermögen der Volkswirtschaft handelt“ (BM FSFJ: 13). Die ökonomische Sicht gab es auch im Gesetzentwurf: Die Bedingung der Gemeinnützigkeit bei der Förderung öffentlicher Betreuung sollte wegfallen. Die GEW, das Deutsche Kinderhilfswerk und der VAMV äußerten sich mit der Plakatkampagne „Keine Geschäfte mit unseren Kindern“ entschieden gegen diesen Kurs. Bildungsgerechtigkeit kann nicht durch Gewinnmaximierung erreicht werden, denn dann fallen immer die aus der Förderung, die sie am dringendsten benötigen. Voraussichtlich wird die Beschränkung auf die gemeinnützigen Träger erhalten bleiben.

Der Weg ist weit

Wie geht es weiter auf dem Weg zu bedarfsgerechten Bildungsangeboten für Kinder unter drei Jahren? Ein Blick auf den Ländervergleich der Bertelsmann-Stiftung gibt dazu Aufschluss: Bislang streut die Teilhabe der zweijährigen Kinder an Bildung zwischen 13,5 Prozent und 85 Prozent. Niedersachsen, Schleswig Holstein und Nordrhein-Westfalen stehen mit jeweils unter 20 Prozent vor der größten Herausforderung. Die Spitze bildet Sachsen-Anhalt.

Dort haben alle Kinder ab Geburt einen Rechtsanspruch auf einen Halbtagesplatz und 85 Prozent der zweijährigen Kinder besuchen eine Tageseinrichtung oder Tagespflege. Wenn tatsächlich Wahlfreiheit besteht, scheinen sich die meisten Eltern doch für die Betreuung zu entscheiden. Dies wirft ein düsteres Licht auf die vom Bund anvisierten Ausbauziele von 35 Prozent aller Kinder unter drei Jahren: „Sowohl die Erfahrungen aus Sachsen-Anhalt als auch die Bedarfsschätzungen auf Basis von Elternwünschen lassen bei einem Rechtsanspruch eine höhere Inanspruchnahme als die vorgesehenen 35 Prozent wahrscheinlich werden“ (BM FSFJ: 43).

Sachsen-Anhalt gehört auch zu den Ländern der Spitzengruppe, die 2.000 bis 2.800 Euro pro Kind unter zehn Jahren investieren. Die Länder mit den niedrigsten Ausbauquoten (Schleswig-Holstein, Niedersachsen) geben nur etwa 37 Prozent dessen aus, was Berlin in die Bildung der Kinder investiert. Die Bertelsmann-Studie hat zudem zwischen den Ländern erheblich differierende vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten festgestellt. „Es erscheint“ so Bertelsmann „wenig plausibel, davon auszugehen, dass die von den Eltern nachgefragten Betreuungszeiten tatsächlich in diesem Ausmaß differieren. Es wäre zu prüfen, inwieweit die jeweils geltenden Rechtsansprüche Steuerungswirkungen beim Umfang der genutzten Betreuungszeiten zeigen“ (Bertelsmann-Stiftung: 12).

Was fehlt?

Die Debatten zum Kinderbetreuungsausbau lassen die eindeutige Orientierung an festen Qualitätskriterien vermissen. Die chronisch angespannte kommunale Finanzsituation macht es wahrscheinlich, dass im Zuge der Erreichung der Ausbauziele Qualitätsaspekte vernachlässigt werden und die Tagespflege aufgrund ihrer derzeitigen Kostenstruktur den Vorrang erhält.

(Sab)

Quellen:

BMFSFJ (Hrsg.): *Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ. Berlin 2008.*

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): *Länderreport frühkindliche Bildungssysteme. download unter www.bertelsmann-stiftung.de*

urteil

BGH: Zugeständnis an Lebensrealität

Der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter wurde im neuen Unterhaltsrecht auf einen „Basisunterhalt“, bis das Kind drei Jahre alt ist, festgelegt. Durch die Formulierung, dass eine zeitliche Ausweitung „insbesondere“ unter der Berücksichtigung der Belange des Kindes möglich sei, war ein Auslegungsspielraum angelegt, den der Bundesgerichtshof (BGH) am 16.07.2008 gefüllt hat. Denn der Begriff „insbesondere“ weist auf Gründe hin, die neben den Belangen des Kindes berücksichtigungswürdig sind, so genannte „elternbezogene Gründe“.

Ist dies im Betreuungsunterhalt für geschiedene Ehegatt/innen durch den Verweis auf die eheliche Arbeitsteilung ausformuliert, bleibt der Hinweis im Betreuungsunterhalt für Ledige vage. Eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts ist nun nach Auffassung des BGH insbesondere möglich, je mehr die Lebensgemeinschaft der Eltern einer Ehe vergleichbar war oder bei einem gemeinsamen Kinderwunsch. Zudem spricht ein weiterer Aspekt für die Ausweitung des Betreuungsunterhalts. Auch eine ganztägige Betreuung eines Kindes führt demnach nicht zu einer Pflicht zur Vollzeiterwerbstätigkeit. Die zusätzliche Betreuung des Kindes, insbesondere in den Abendstunden, könnte zu einer so genannten „überobligatorischen“ Doppelbelastung führen.

Im Klartext: wenn ein Elternteil die gesamte Betreuung und die eigene Existenzsicherung übernimmt, der andere jedoch lediglich Kindesunterhalt leistet, findet sich hier ein Ungleichgewicht.

Im Ergebnis handelt es sich beim Urteil des BGH um eine Anpassung des neuen Unterhaltsrechts an die Lebensrealität von Alleinerziehenden, die noch immer von ungleichen Erwerbschancen und ungenügender Kinderbetreuung geprägt ist. Die Angleichung der Rechtsprechung an die nach wie vor schlechtsspezifische Aufteilung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit stellt sich in diesem Zusammenhang wie ein gerichtliches Ausfüllen politischer Versäumnisse dar.

(AZ: XII ZR 109/05)

aktuell

Petition zum Kindergeld

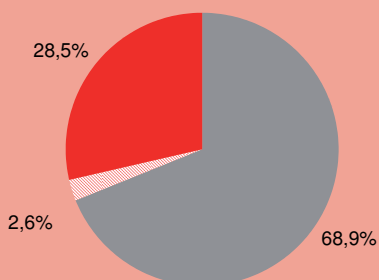
Petra Spoden, VAMV Ortsvorsitzende aus Speyer hat Kontakt zu frontal21, zu MonaLisa, brisant, WISO, zu Tageszeitungen und Wochenzeitschriften. Ihre Unterschriftenaktion kursoriert im ganzen Land Rheinland-Pfalz und geht jetzt über die Landesgrenzen. Ihre Petition beim Dt. Bundestag fordert, die Kürzung der Bezugsdauer wieder rückgängig zu machen und Kindergeld nicht nur bis zum 25., sondern bis zum 27. Lebensjahr zu zahlen.

Fast unbemerkt im Trubel der Fußball-WM 2006 hat die Bundesregierung die Bezugsdauer des Kindergelds von 27 auf 25 Jahre gekürzt. Es hallte kein Schrei der Empörung durch die Republik – und wenn, hätte man ihn im allgemeinen Jubel von „Du bist Deutschland“ nicht gehört.

Kindergeld ist die Zurückerstattung zuviel gezahlter Steuern. Die Gewährung von Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr stimmt mit der Lebensrealität heute (vielleicht mehr als früher) überein. Kinder bleiben angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Lage und perspektivlosen Arbeitsmarktsituation länger denn je im elterlichen Haushalt wohnen. Für Alleinerziehende hat die Absenkung der Bezugsdauer für das Kindergeld auf 25 Jahre die Folge, dass sie auch den für die Steuerklasse II relevanten Entlastungsbetrag (§ 24 b EStG) verlieren, der an die Bezugsdauer für das Kindergeld gekoppelt ist. Sie werden ab dem 25. Lebensjahr ihres Kindes, das sich noch in Ausbildung befindet und in ihrem Haushalt wohnt, wie Alleinstehende ohne Kinder in der Steuerklasse I besteuert.

2007 gab es 1,5 Millionen volljährige Kinder von Alleinerziehenden.

Familien mit volljährigen Kindern 2007

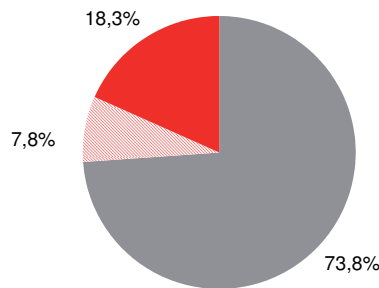


Konstant 18 Prozent Alleinerziehende

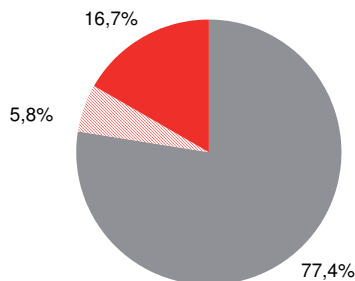
Im Jahr 2007 lebten in Deutschland gut 1,57 Millionen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Damit lag die Zahl etwas unter den 1,61 Millionen von 2006 und über den 1,56 Millionen von 2005. Im Ergebnis kann dies als gleich bleibende Entwicklung betrachtet werden. Die Zahl der Familien mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt ist von gut 8,7 Millionen auf etwa 8,6 Millionen zurückgegangen. Anteilig bildeten die Alleinerziehenden weiterhin 18 Prozent aller Familien, die Ehepaarfamilien lagen bei etwa 74 Prozent. Dabei bilden die Alleinerziehenden in den neuen Bundesländern mehr als ein Viertel aller Familien, Ehepaarfamilien machen dort nur 56 Prozent aus. In den Einelternefamilien lebten knapp 2,2 Millionen Kinder, davon waren etwa 10 Prozent unter drei Jahre alt.

Quelle: Mikrozensus 2007

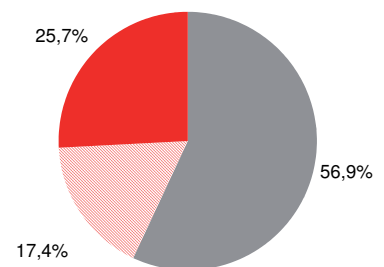
Familien mit minderjährigen Kindern 2007



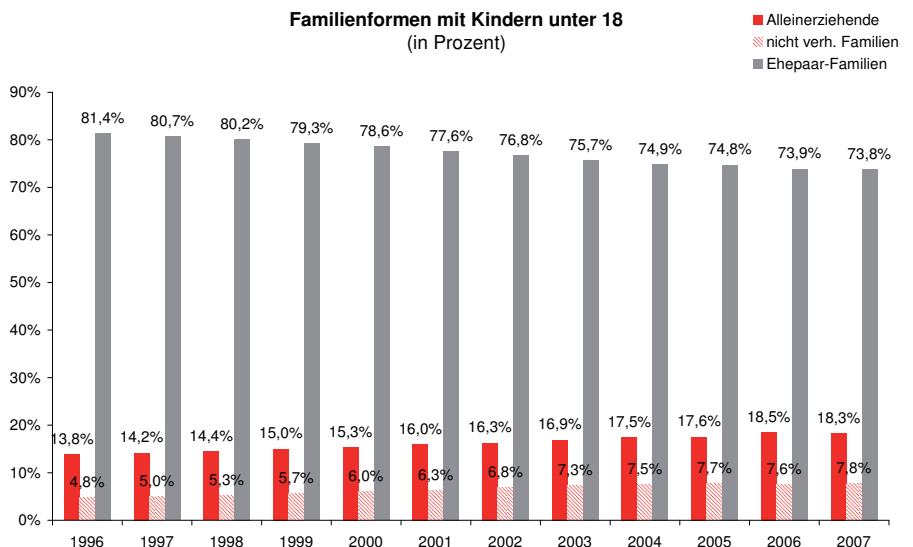
Familien nach Familienform alte Bundesländer



Familien nach Familienform neue Bundesländer



Familienformen mit Kindern unter 18 (in Prozent)



aktuell

Ordnung und Umgang

Das neue Familienverfahrensgesetz (FamFG) wird den Gerichten (ab 1.9.2009) die Möglichkeit geben, Ordnungsmittel im umgangsrechtlichen Verfahren nach eigenem Ermessen einzusetzen. Hieß es im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch, das Gericht **soll** bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, so verabschiedete der Bundestag nun die Formulierung „das Gericht **kann** bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen“.

Damit hat sich der Gesetzgeber zumindest ein kleines Stückchen in die vom VAMV und anderen Sachverständigen geforderte Richtung bewegt: Ordnungsmittel haben im Umgangsrecht nichts zu suchen. Denn in den Fällen, in denen der betreuende Elternteil das Kind nicht für den Umgang mit dem umgangsberechtigten Elternteil herausgeben will, aus welchen Gründen auch immer, wird das Kind immer von diesen Ordnungsmaßnahmen mit betroffen: Entweder das verfügbare Geld wird noch knapper oder die engste Bezugsperson wird stigmatisiert und dem Kind für eine gewisse Zeit entzogen.

Auch das Bundesverfassungsgericht vertritt die Ansicht, dass ein Umgang, der nur mit Zwangsmitteln durchzusetzen ist, in der Regel nicht dem Kindeswohl dienlich ist. Allerdings bezieht sich die Entscheidung¹ auf den Zwangsmittelleinsatz gegen den umgangsunwilligen Elternteil, der zu seiner Umgangspflicht gezwungen werden soll. Im entschiedenen Fall ging es um einen Vater, der sein Kind nicht sehen wollte.

In der Vergangenheit haben jedoch verschiedene Gerichte² Zwangsmittel gegen Mütter verhängt oder angedroht, die die Umgangsanordnungen der Gerichte nicht akzeptieren wollten und sich weigerten, ihre Kinder für den Umgang herauszugeben. In diesen Fällen wurde der Umgang offenbar als für das Kindeswohl so wichtig angesehen, dass die Androhung und auch der Einsatz von Zwangsmitteln zu seiner Durchsetzung in Kauf genommen wurde. Warum sind diese beiden Situationen im tatsächlichen Erleben der Beteiligten sehr ähnlich, werden von den Gerichten aber rechtlich ganz verschieden betrachtet?

In beiden Fällen lebt das Kind überwiegend mit einem Elternteil zusammen und soll den anderen Elternteil besuchsweise treffen und Zeit mit ihm verbringen. Im einen Fall möchte der Vater das Kind nicht sehen, im anderen Fall möchte die Mutter, bei der das Kind lebt, nicht, dass das Kind den Vater besucht.

Soll zur Durchführung des Treffens Zwang angewendet werden, so ist dies für das Kind nicht gut: Entweder es hat es mit einem Vater zu tun, der es gar nicht sehen will und dazu gezwungen wird oder es hat mit einer Mutter zu tun, die es nicht gehen lassen will und dazu gezwungen wird. In beiden Fällen wird das Wohl des Kindes Schaden nehmen. Warum kann im einen Fall ein Gericht die Anwendung von Zwang für angemessen halten und im anderen Fall ein anderes Gericht nicht?

Die rechtliche Konstruktion sieht folgendermaßen aus: Ein Kind hat zwei Elternteile. Mit jedem Elternteil soll es Umgang haben, das tut ihm in der Regel gut. Das ist sein Recht. Eine Pflicht zum Umgang mit dem getrennt von ihm lebenden Elternteil hat das Kind nicht. Wenn es den Umgang mit dem Elternteil nicht möchte und sein Wille von den Gerichten anerkannt wird, wird der Umgang meistens nicht durchgeführt. Eltern haben das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Wenn aber ein Elternteil das Kind nicht sehen will, wird der Umgang nur in Ausnahmefällen dem Kind dienlich sein, nämlich nur dann, wenn das Kind den Umgang trotzdem möchte - obwohl es weiß, dass der andere Elternteil es eigentlich nicht sehen will.

Eine Pflicht zum Umgang mit dem getrennt von ihm lebenden Elternteil hat das Kind nicht.

Es geht also am Ende vor allem um den Umgang mit Kindern, die diese Entscheidung aufgrund ihres Alters eventuell noch nicht bewusst treffen können. In diesem Fall treffen die Erwachsenen eine Entscheidung. Wenn die Eltern zerstritten sind, gehen die Meinungen darüber, was ihrem Kind gut tut, auseinander. Nun kommen die Rechte der Erwachsenen ins Spiel: Der Unterschied zwischen der Situation, in der ein Vater sein Kind nicht sehen will und der Situation, in der eine Mutter nicht will, dass der Vater das Kind

sieht, ist nämlich der, dass immer nur die rechtliche Situation zwischen dem Kind und dem Vater betrachtet wird: Es ist keine umgekehrte Situation, sondern die gleiche unter umgekehrtem Vorzeichen: Mutter und Kind sehen sich sowieso, weil das Kind bei ihr lebt. Es geht nur um das Recht des Kindes, den Vater zu sehen und das Recht des Vaters, das Kind zu sehen. Um das Recht der Mutter geht es in diesem Fall nicht, sondern um ihre Verpflichtung, dem Recht des Kindes und dem Recht des Vaters nicht im Wege zu stehen. Für den Fall, dass das Kind beim Vater lebt und die Mutter umgangsberechtigt ist, gilt das Ganze natürlich ebenso.

Wann aber tut die Durchsetzung dieser Rechte dem Kind wohl? Die übliche Antwort ist: Wenn sie dem Aufbau einer förderlichen Beziehung zum getrennt lebenden und umgangsberechtigten Elternteil dient. Diese Antwort lässt sich auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herauslesen: Um den bloßen

Soll zur Durchführung des Treffens Zwang angewendet werden, so ist dies für das Kind nicht gut

Kontakt mit dem Vater geht es in diesem Fall nicht. Er soll auch dem Wohl des Kindes dienen, sonst ist er keine Erzwingung wert. Insofern schränkt das Bundesverfassungsgericht das Recht des Kindes auf Umgang mit seinem getrennt lebenden Elternteil ein: Es darf das Recht nur durchsetzen, wenn es ihm gut tut. Ob es ihm gut tut, entscheiden Gerichte und Sachverständige.

Die Gerichte und Sachverständigen, die den Begriff des Kindeswohls ausfüllen, müssen dabei die verschiedensten Aspekte berücksichtigen. Sie müssen in sensiblen Fällen berücksichtigen, dass Entfremdung nicht in allen Fällen sogleich und irreparabel eintritt, wenn Umgang nicht sofort durchgesetzt wird. Sie müssen berücksichtigen, dass Kinder, die schweren Loyalitätskonflikten ausgesetzt werden, Schaden nehmen. Die Gerichte sind herausgefordert, sinnvolle und adäquate Maßnahmen zu beschließen, um Umgang so zu realisieren, dass auch die Umstände seiner Durchsetzung das Kindeswohl nicht beschädigen.

vamv

Kinderschutz, -rechte, -zuschlag

Sessellifte 7 % Kindersitze 19 %

Ordnungsmittel haben Sanktionscharakter. Das bedeutet, dass der betreuende Elternteil in der Pflicht ist, nachzuweisen, dass er versucht hat, den Umgangskontakt zu gewährleisten und anderenfalls „bestraft“ wird. Es sind zahlreiche Konstellationen vorstellbar, in denen ein solcher Nachweis insbesondere mit der Suche nach einem/einer „Schuldigen“ nicht möglich ist. Wahrscheinlich ist auch, dass ein Kind im Wissen, die eigene Mutter oder der eigene Vater wird inhaftiert, so es der Umgangsordnung nicht nachkommt, wohl eher keine unbeschwerete Zeit mit dem/der Umgangsberechtigten verbringt, geschweige denn eine positive Beziehung zu dieser/diesem aufbaut. Auch die kindlichen Loyalitätskonflikte werden mit Sanktionsmaßnahmen voraussichtlich eher verschärft.

Die wenigsten Eltern, weder die umgangsberechtigten noch die betreuenden, wollen ihren Kindern vorsätzlich schaden. Umgangsverweigernden Eltern ist es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht möglich, den Umgang zuzulassen. Kinder, die keinen Umgang mit dem Elternteil wünschen, haben Gründe, die von Langeweile bis hin zu schlechten Erfahrungen reichen können. Umgangsberechtigte Eltern, die ihr Recht erstreiten, haben Motive, die von einer tiefen Verbundenheit zum eigenen Kind bis hin zu einem Kontrollbedürfnis über den betreuenden Elternteil reichen. Sowohl die ideologische Überfrachtung dieser Umgangskontakte als auch deren institutionelle Verhandlung über Gerichte und Sachverständige und erst recht deren Durchsetzung über die Androhung von Haft stehen in keinem Verhältnis zur Zielsetzung und sind sicher nicht im Interesse von Kindern.

Im Ergebnis ist es wichtig, dass alle erwachsenen Beteiligten analysieren, wo die eigenen - durchaus berechtigten - Interessen und Bedürfnisse sind und ob das Kindeswohl nur für die Durchsetzung von Elterninteressen vorgeschoben wird. (Sig)

Quellen:

1. BVerfG Urteil vom 1. April 2008

(BvR 1620/04)

2. OLG Karlsruhe Beschluss vom

26.10.2004 (2 WF 176/04), OLG Brandenburg

Beschluss vom 08.02.2007 (10 WF

27/07)

Auf seiner Bundesdelegiertenversammlung 2008 in München (BDV) hat sich der VAMV für die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ausgesprochen. Damit schließt sich der VAMV einem breiten Bündnis vieler Verbände an, die sich für die Verfassungsänderung einsetzen. Kinder als Rechtssubjekte müssen endlich einen eigenständigen Verfassungsrang erhalten. Ebenfalls auf der BDV sprachen die Delegierten sich gegen eine aktionistische Ausweitung von Kinderschutzmaßnahmen aus. Kinderschutz dürfe sich nicht zu Ungunsten von Hilfe und Unterstützung einer Familie auswirken. Derzeit sind in einigen Bundesländern verstärkt Maßnahmen zu beobachten, die in erster Linie Kontrollmaßnahmen bedeuten, wie regelmäßige Hausbesuche von Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe. Hinzu kommt eine Standardisierung auf vermeintliche Risikogruppen, zu denen in einigen Fällen auch Alleinerziehende gezählt werden. Diese Maßnahme führen in die falsche Richtung und die Delegierten lehnen sie ab.

In letzter Minute hat das Parlament beschlossen, bei der Reform des Kinderzuschlages Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze, mit der Hilfebedürftigkeit vermieden werden soll – eine Bedingung für den Kinderzuschlag – können sich Alleinerziehende künftig entscheiden, ob sie Leistungen nach dem SGB II oder den Kinderzuschlag beziehen wollen. Verzichten die Alleinerziehenden auf Leistungen nach dem SGB II wird bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für den Kinderzuschlag der Alleinerziehenden-Mehrbedarf nach dem SGB II nicht mehr angerechnet. Vielfach stellte bisher die hohe Einkommensgrenze nach dem SGB II eine Hürde für Alleinerziehende dar, da sie nicht genug verdienen um die Grenze zu erreichen. Ihnen wurde deshalb der Kinderzuschlag verwehrt. Nach der Neuregelung ab dem 1.10.2008 kann nun Kinderzuschlag beantragt werden, wenn der eigene Verdienst mindestens 600 Euro beträgt und die Familie mit Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld den Gesamt-Bedarf nach dem SGB II erreicht. Weitere Neuregelungen sind: statt 70 Prozent werden nun nur noch 50 Prozent des Elterneinkommens über der Bedarfsgrenze angerechnet. Der Kinderzuschlag wird unbefristet gezahlt. (Sab)



Zum Weltkindertag am 20. September 2008 startet die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen AGF die Kampagne zur Reduzierung der Mehrwertsteuer neu.

Aufhänger ist der Beschluss der Bundesregierung, zum 1. Januar 2008, die Mehrwertsteuer für Sessellifte und Bergbahnen auf 7 Prozent zu reduzieren. Damit will sie den Tourismus in deutschen Bergregionen fördern. Kindersitze für Autos stehen schon seit vielen Jahren auf der EU-Liste für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz. Einen Beschluss des Parlaments gab es bisher dazu nicht. Die AGF fordert in einer groß angelegten Postkartenaktion bis in den Wahlkampf hinein die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Produkte für Kinder. (Peg)

Impressum:

Informationen für Einelfamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370620 500

Redaktion:

Peggi Liebisch, Sabina Schutter

Druck:

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
1. Dezember 2008

buch

Finanzratgeber für Alleinerziehende

Alle lamentieren über die Armut von Alleinerziehenden und die Verbraucherzentrale tut etwas: Sie veröffentlicht einen „Finanzratgeber für Alleinerziehende“. Von Aufstiegsfortbildungsförderung bis Zugewinnausgleich werden alle Themen rund um Finanzfragen relativ kurz behandelt. Sie sind jeweils an den 4 W-Fragen „Für wen?“ „Wie hoch?“ „Wie lange?“ „Welche weiteren Leistungen gibt es?“ orientiert.

Das Kapitel zum Unterhaltsrecht ist, wohl auch durch die Reform bedingt, etwas unübersichtlich geraten, dies ist jedoch auch der Unsicherheit hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Reform geschuldet. Gut gelungen ist die Darstellung der Durchsetzung von Ansprüchen bei Behörden, denn dies ist eine häufige Frage, die sich auch in der Beratung stellt. Anträge, Widerspruchsverfahren und Klagewege werden gut verständlich dargestellt. Wie generell bei finanziellen Ratgebern ist die Halbwertszeit begrenzt, einige Informationen wie die Höhe der Regelleistung oder die Informationen zum Kinderzuschlag sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen bereits wieder überholt. Der Ratgeber gibt dennoch einen Überblick und erste Informationen über die Möglichkeiten, bleibt dabei jedoch unpolitisch. Wer die Geringverdienerleistungen oder die Einschränkung der Partnermonate beim Elterngeld auf Alleinerziehende mit alleiniger Sorge als „Privileg“ auffasst, hat zumindest einen sehr breiten Interpretationsspielraum was Privilegien angeht.

Allgemeiner hält sich die Autorin bei der Frage, wo Beratung und Unterstützung abseits der Sachbearbeiter/innen möglich ist und verweist auf Beratungsstellen und Netzwerke. Wünschenswert wäre ein Hinweis auf die Beratungsleistungen des VAMV gewesen. Insgesamt ist der Ratgeber vielleicht nicht ausgesprochen unterhaltsam, kann jedoch hilfreich für die Leser/innen sein, die sich generell über ihnen zustehende Ansprüche informieren möchten. Wer über den etwas trockenen Stil hinwegsehen kann und sich Detailinformationen im Internet oder über andere Ratgeber beschaffen kann, macht mit diesem Buch sicher nichts falsch. Mit 12,40 Euro (inklusive Versand) befindet er sich eher im oberen Preissegment.

Karin Vetter: Finanzratgeber für Alleinerziehende. Düsseldorf 2008. 192 Seiten. 12,40 Euro.

DPAG - Entgelt bez. - PVST.- A 60567

Für Kinder zu wenig?

Das hessische Landessozialgericht hat am 8. August 2008 beschlossen, zwei Gutachten zur Höhe des Kinderregelsatzes nach dem SGB II einzuholen. Als Sachverständige wurden Dr. Rudolf Martens vom paritätischen Gesamtverband sowie Dr. Irene Becker von der Universität Frankfurt a.M. bestimmt.

Die Beweisfragen umfassen unter anderem, ob die Methode der Bedarfsermittlung zur Zweckerreichung geeignet ist und ob die Bedarfe gemäß des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 wie „die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien“ (AZ 2 BvR 1057/91) berücksichtigt seien.

Aus Sicht des VAMV erscheinen die insgesamt 17 Beweisfragen fast schon rhetorisch, jedoch wird das Ergebnis der Gutachten, das voraussichtlich Ende September 2008 kommt, mit Spannung erwartet und lässt auf Konsequenzen hinsichtlich des Kinderregelsatzes hoffen (AZ L6 AS 336/07). (Sab)



VAMV bei Bundesagentur

Die Situation der Alleinerziehenden im SGB II stand im Mittelpunkt einer Tagung, die die Bundesagentur für Arbeit am 15. Juli in Nürnberg veranstaltete. Der VAMV war hier nicht nur im Publikum vertreten, sondern auch zu einem Vortrag eingeladen. Der inzwischen seit einem Jahr andauernde intensive Austausch zwischen Arbeitsagentur und VAMV-Bundesverband hat sich positiv ausgewirkt und ermöglichte eine offene Diskussion.

Kernpunkte der Veranstaltung war die Debatte über Handlungs- und Beratungskompetenz bei der oft vielschichtigen Lebenslage von Alleinerziehenden. Der VAMV hat sich für eine Konzentration der Arbeitsagentur auf ihre Kernkompetenzen der Arbeitsvermittlung eingesetzt. Darüber hinaus war Konsens, dass das Hauptanliegen der Alleinerziehenden, ihren Kindern ein sicheres und verlässliches Aufwachsen zu ermöglichen, nicht zu einem Generalverdacht der mangelnden Arbeitsmotivation führen darf.

Viele Beispiele aus der Beratungsarbeit des VAMV spiegelten zudem die unterschiedliche und teilweise willkürlich erscheinende Arbeit der Fallmanager/innen wider, die jedoch im Einzelfall gravierende Folgen hat.

Prof. Dr. Claus Reis stellte seine, im Auftrag der Arbeitsagentur erstellte Studie vor, die Best-Practice-Möglichkeiten der regionalen Standorte für die Arbeit mit Alleinerziehenden analysiert hat. Deutlich wurde hierbei, dass insbesondere ein differenziertes und strukturiert abgestimmtes Angebot an Maßnahmen, Qualifizierung und Beratung unerlässlich für das erfolgreiche Fallmanagement ist. (Sab)